



**Studien- und Fachprüfungsordnung  
für Nebenfächer in Bachelorstudiengängen  
gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung  
für Bachelor- und Masterstudiengänge  
der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften  
sowie Humanwissenschaften  
und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 10. September 2009**

(Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2009/2009-50.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-50.pdf))

Geändert durch:

Fünfundzwanzigste Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. Februar 2023

(Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-11.pdf>)

Vierundzwanzigste Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. August 2022

(Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-53.pdf>)

Dreiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. August 2021

(Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-47.pdf>)

Zweiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. März 2021  
(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-10.pdf>)

Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. August 2019  
(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-50.pdf>)

Zwanzigste Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. März 2018  
(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-07.pdf>)

Neunzehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 18. Januar 2018  
(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-01.pdf>)

Achtzehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Oktober 2017  
(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-54.pdf>)

Siebzehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2017  
(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-15.pdf>)

Sechzehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. August 2016  
(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-42.pdf>)

Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Juni 2016  
(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-30.pdf>)

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Februar 2016 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-04.pdf>)

Dreizehnte Satzung zur Änderung Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. Dezember 2015 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-58.pdf>)

Zwölfte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2015 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-44.pdf>)

Elfte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. August 2014 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-40.pdf>)

Zehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Juli 2014 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-30.pdf>)

Neunte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Juli 2014 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-27.pdf>)

Achte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2014 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-18.pdf>)

Siebente Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Februar 2014 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-04.pdf>)

Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. August 2013 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-50.pdf>)

Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. März 2013 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-08.pdf>)

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. September 2012

(Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-63.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-63.pdf))

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012

(Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-07.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-07.pdf))

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2011

(Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2011/2011-39.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-39.pdf))

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010

(Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-52.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-52.pdf))

## Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	6
§ 29 Geltungsbereich.....	6
§ 30 Studiengangsbeauftragte.....	6
§ 31 Fächerkombinationen .....	7
II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer.....	7
§ 32 Allgemeine Sprachwissenschaft.....	7
[§ 33 gestrichen].....	9
§ 34 Betriebswirtschaftslehre.....	9
§ 35 Europäische Ethnologie.....	11
[§ 36 gestrichen].....	12
§ 37 Evangelische Theologie .....	12
[§ 38 gestrichen].....	14
§ 39 Kulturgutsicherung (Denkmalpflege – Bauforschung und Baugeschichte – Restaurierungswissenschaften in der Baudenkmalpflege).....	14
§ 40 Musikpädagogik.....	15
[§ 41 gestrichen].....	17
§ 42 Sportdidaktik.....	17
§ 43 Soziologie .....	18
§ 44 Inkrafttreten.....	21

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Studien- und Prüfungsordnung**

### **I.**

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 29**

#### **Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung enthält Regelungen für Nebenfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und ergänzt diese Prüfungsordnung (APO). <sup>2</sup>Die Regelungen zu Nebenfächern in anderen Studien- und Fachprüfungsordnungen bleiben unberührt. <sup>3</sup>Regelungen für Fächer der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften gemäß dieser Ordnung haben Vorrang vor der APO. <sup>4</sup>Im Übrigen hat die APO Vorrang.

### **§ 30**

#### **Studiengangsbeauftragte**

<sup>1</sup>In Angelegenheiten, die ein Nebenfach betreffen, entscheidet der für den jeweiligen Studiengang zuständige Prüfungsausschuss auf der Grundlage von Empfehlungen einer bzw. eines vom Fakultätsrat für dieses Nebenfach eingesetzten Studiengangsbeauftragten. <sup>2</sup>Die bzw. der Studiengangsbeauftragte erstellt das Modulhandbuch und gibt es hochschulöffentlich bekannt. <sup>3</sup>Weitere Aufgaben der bzw. des Studiengangsbeauftragten können in den Bestimmungen des jeweiligen Nebenfachs zugewiesen werden. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 2 kann die Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften das Modulhandbuch als Modulübersicht nach Maßgabe der zu beteiligenden Fachvertreterinnen und Fachvertreter in eigener Zuständigkeit erstellen und hochschulöffentlich bekannt geben. <sup>5</sup>In diesen Fällen sind die Fachvertreterinnen und Fachvertreter für die sonstigen Aufgaben der bzw. des Studiengangsbeauftragten zuständig.

## § 31 Fächerkombinationen

Fächer gemäß dieser Ordnung sind mit anderen Fächern gemäß APO und dieser Ordnung frei kombinierbar, soweit nicht im Anhang der APO abweichende Regelungen getroffen werden.

## II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer

### § 32 Allgemeine Sprachwissenschaft

(1) Das Fach Allgemeine Sprachwissenschaft kann als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) <sup>1</sup>Das Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten beinhaltet die Modulgruppe Sprachwissenschaft und die Modulgruppe Sprachpraxis. <sup>2</sup>Die in der Modulgruppe Sprachwissenschaft zu absolvierenden Module sind von der insgesamt belegten Fächerkombination abhängig.

1. Sofern als Hauptfach oder weiteres Nebenfach nicht Germanistik, Anglistik, Romanistik oder Slavistik gewählt werden, sind in der Modulgruppe Sprachwissenschaft das Basismodul sowie ein Aufbaumodul nach Wahl der oder des Studierenden zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Basismodul Allgemeine Sprachwissenschaft	Schriftliche Prüfung (Klausur)	8
Erweitertes Aufbaumodul 1 Sprache und Gesellschaft	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	10
Erweitertes Aufbaumodul 2 Sprachliche Strukturen	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	10

2. Sofern als Hauptfach oder weiteres Nebenfach Germanistik, Anglistik, Romanistik oder Slavistik gewählt werden, sind in der Modulgruppe Sprachwissenschaft ein Aufbaumodul nach Wahl der oder des Studierenden sowie ein Vertiefungsmodul zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Aufbaumodul 1 Sprache und Gesellschaft	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	8

Aufbaumodul 2 Sprachliche Strukturen	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	8
Vertiefungsmodul Allgemeine Sprachwissenschaft	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	10

3. <sup>1</sup>In der Modulgruppe Sprachpraxis sind nach Wahl der oder des Studierenden Module im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten aus dem Angebot des Sprachenzentrums und aus dem Angebot der sprachpraktischen Ausbildung der Bachelor- und Masterstudiengänge der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg bzw. gemäß der für den jeweiligen Studiengang geltenden Studien- und Fachprüfungsordnung zu absolvieren. <sup>2</sup>Sprachpraktische Module des Englischen sowie sprachpraktische Module, die in einem anderen Fach der belegten Fächerkombination zu erbringen sind oder eingebracht werden, sind nicht wählbar. <sup>3</sup>Durch die freie Kombination der gewählten Module kann die zum Bestehen des Fachs erforderliche Mindestanzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden. <sup>4</sup>Gleichwertige Kompetenzen in anderen Sprachen werden auf Antrag angerechnet. <sup>5</sup>§ 7 Abs. 1 APO bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup>Das Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten beinhaltet die Modulgruppe Sprachwissenschaft und die Modulgruppe Sprachpraxis. <sup>2</sup>Die in der Modulgruppe Sprachwissenschaft zu absolvierenden Module sind von der insgesamt belegten Fächerkombination abhängig.

1. Sofern als Hauptfach oder weiteres Nebenfach nicht Germanistik, Anglistik, Romanistik oder Slavistik gewählt werden, sind in der Modulgruppe Sprachwissenschaft das Basismodul, ein Aufbaumodul nach Wahl der oder des Studierenden sowie das Vertiefungsmodul zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Basismodul Allgemeine Sprachwissenschaft	Schriftliche Prüfung (Klausur)	8
Aufbaumodul 1 Sprache und Gesellschaft	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	8
Aufbaumodul 2 Sprachliche Strukturen	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	8
Vertiefungsmodul Allgemeine Sprachwissenschaft	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	10



2. Sofern als Hauptfach oder weiteres Nebenfach Germanistik, Anglistik, Romanistik oder Slavistik gewählt werden, sind in der Modulgruppe Sprachwissenschaft folgende Module zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Aufbaumodul 1 Sprache und Gesellschaft	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	8
Aufbaumodul 2 Sprachliche Strukturen	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	8
Vertiefungsmodul Allgemeine Sprachwissenschaft	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	10

3. <sup>1</sup>In der Modulgruppe Sprachpraxis sind nach Wahl der oder des Studierenden Module im Umfang von mindestens 19 ECTS-Punkten aus dem Angebot des Sprachenzentrums und aus dem Angebot der sprachpraktischen Ausbildung der Bachelor- und Masterstudiengänge der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg bzw. gemäß der für den jeweiligen Studiengang geltenden Studien- und Fachprüfungsordnung zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Regelungen gemäß Abs. 2 Nr. 3 Sätze 2 bis 5 gelten für das Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten gleichermaßen.

[§ 33  
gestrichen]

§ 34  
Betriebswirtschaftslehre

(1) Das Fach Betriebswirtschaftslehre kann als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) Das Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten umfasst folgende Module:

Modulbezeichnung	P/WP	ECTS	Modulprüfung
Pflichtbereich			
BSL-B-00	P	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Klausur oder - Portfolio oder - Hausarbeit oder - mündliche Prüfung oder - Referat

Wahlpflichtbereich
<sup>1</sup> Module der Modulgruppe A-BWL des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre im Umfang von 24 ECTS-Punkten gemäß der jeweils geltenden Fassung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup> Der Modulkatalog des Wahlpflichtbereichs kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

(3) Das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre mit 45 ECTS-Punkten umfasst folgende Module:

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Pflichtbereich				
BSL-B-00	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	P	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Klausur oder - Portfolio oder - Hausarbeit oder - mündliche Prüfung oder - Referat
Wahlpflichtbereich				
<sup>1</sup> Module der Modulgruppe A-BWL des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre im Umfang von 36 ECTS-Punkten gemäß der jeweils geltenden Fassung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup> Der Modulkatalog des Wahlpflichtbereichs kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden. <sup>3</sup> Zusätzlich absolvieren die Studierenden ein erweitertes Modul aus der Modulgruppe A: BWL des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre oder folgendes Modul mit der Maßgabe, dass Wirtschaftsdeutsch ausschließlich von Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben, gewählt werden kann, soweit der Prüfungsausschuss einem diesbezüglichen Antrag zugestimmt hat:				
Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
WiFrSpr NF	Wirtschaftsfremdsprache Nebenfach	WP	3	- Klausur oder - Portfolio oder -mündliche Prüfung oder - Referat

(4) Den Modulen gemäß Abs. 2 und 3 sind nach Maßgabe des Modulhandbuchs Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 8 Semesterwochenstunden zugeordnet.

## (5) Wiederholung

<sup>1</sup>Eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann grundsätzlich zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Im Falle des Nichtbestehens von Modulteilprüfungen sind auch die gegebenenfalls bestandenen Teilprüfungen des jeweiligen Moduls zu wiederholen. <sup>3</sup>Wiederholungen sind nur in der Höchststudiendauer gemäß § 3 Abs. 3 der APO möglich. <sup>4</sup>Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung bzw. eines insgesamt bestandenen Moduls ist ausgeschlossen.

## (6) Wechsel

<sup>1</sup>Der Wechsel einer abgelegten Modulprüfung bzw. eines insgesamt bestandenen oder nicht bestandenen Moduls im Rahmen der Wahlmöglichkeiten der Bachelorprüfung ist unter Beachtung der Höchststudiendauer gemäß § 3 Abs. 3 der APO dem Prüfungsamt anzuzeigen. <sup>2</sup>Ein Wechsel ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit zur Wiederholung gemäß Abs. 4 noch besteht.

## § 35

**Europäische Ethnologie**

(1) <sup>1</sup>Das Fach Europäische Ethnologie kann als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden. <sup>2</sup>Den Modulen des Fachs sind Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei bis sechs Semesterwochenstunden zugeordnet.

(2) <sup>1</sup>Im Nebenfach Europäische Ethnologie mit 30 ECTS-Punkten sind folgende Module zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Modulprüfung der Basismodule III und IV setzt das Bestehen der Grundlagenmodule I und II voraus:

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modulprüfung</b>	<b>ECTS</b>
Grundlagenmodul I: Wissenschaftliches Arbeiten	Portfolio	5
Grundlagenmodul II: Fachgeschichte & Diskurse	schriftliche Prüfung (Klausur) oder Portfolio	5
Basismodul I: Alltagskultur (Grundlagen)	schriftliche Prüfung (Klausur) oder Portfolio	5
Basismodul II: Angewandtes Fachwissen	Portfolio	5
Basismodul III: Kulturanalyse (Vergangenheit)	Referat mit schriftlicher Hausarbeit	5
Basismodul IV: Kulturanalyse (Gegenwart)	Referat mit schriftlicher Hausarbeit	5

(3) <sup>1</sup>Im Nebenfach Europäische Ethnologie mit 45 ECTS sind die Module gemäß Abs. 2 und darüber hinaus folgende Module zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Modulprüfung der Aufbaumodule setzt das Bestehen der Grundlagenmodule I und II voraus:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Aufbaumodul I: Alltagskultur (Vertiefung)	schriftliche Prüfung (Klausur) oder Portfolio	5
Aufbaumodul II: Kulturanalyse (Vertiefung)	Referat mit schriftlicher Hausarbeit	5
Aufbaumodul III: Kulturwissenschaftliche Exkursion	Exkursionsbericht und Referat	5

§ 36  
gestrichen]

§ 37  
**Evangelische Theologie**

(1) <sup>1</sup>Das Fach Evangelische Theologie kann als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden. <sup>2</sup>Den jeweiligen Modulen sind Vorlesungen und Seminare im Umfang von jeweils zwei Semesterwochenstunden zugeordnet.

(2) Das Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten beinhaltet folgende Module:

Modulbezeichnung	P/WP	ECTS	Modulprüfung/ Moduteilprüfungen
<sup>1</sup> Nach Wahl der oder des Studierenden sind drei Grundmodule mit 5 ECTS-Punkten, ein Grundmodul mit 7 ECTS-Punkten und ein Modul mit 8 ECTS-Punkten zu absolvieren. <sup>2</sup> Fachlich müssen in den Bereichen Altes oder Neues Testament, Ethik, Dogmatik, Fachdidaktik sowie Religionswissenschaft oder Kirchengeschichte jeweils ein Modul erbracht werden.			
Grundmodul Altes Testament I	WP	5	- Klausur oder mündliche Prüfung
Grundmodul Altes Testament II	WP	7	- Hausarbeit
Grundmodul Neues Testament I	WP	5	- Klausur oder mündliche Prüfung
Grundmodul Neues Testament II	WP	7	- Hausarbeit
Grundmodul Ethik I	WP	5	- Klausur oder mündliche Prüfung
Grundmodul Ethik II	WP	7	- Hausarbeit

Grundmodul Dogmatik I	WP	5	- Klausur oder mündliche Prüfung
Grundmodul Dogmatik II	WP	7	- Hausarbeit
Grundmodul Fachdidaktik	P	5	- Klausur oder mündliche Prüfung
Modul Religionswissenschaft	WP	8	- Klausur oder mündliche Prüfung
Modul Kirchengeschichte	WP	8	- Klausur oder mündliche Prüfung

(3) Das Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten beinhaltet folgende Module:

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>	<b>Modulprüfung/ Modulteilprüfungen</b>
<sup>1</sup> Nach Wahl der oder des Studierenden sind drei Grundmodule mit 5 ECTS-Punkten, ein Grundmodul mit 7 ECTS-Punkten und ein Modul mit 8 ECTS-Punkten zu absolvieren. <sup>2</sup> Fachlich müssen in den Bereichen Altes oder Neues Testament, Ethik, Dogmatik, Fachdidaktik sowie Religionswissenschaft oder Kirchengeschichte jeweils ein Modul erbracht werden. <sup>3</sup> Die beiden Aufbaumodule und das erziehungswissenschaftliche Modul sind verpflichtend zu erbringen.			
Grundmodul Altes Testament I	WP	5	- Klausur oder mündliche Prüfung
Grundmodul Altes Testament II	WP	7	- Hausarbeit
Grundmodul Neues Testament I	WP	5	- Klausur oder mündliche Prüfung
Grundmodul Neues Testament II	WP	7	- Hausarbeit
Grundmodul Ethik I	WP	5	- Klausur oder mündliche Prüfung
Grundmodul Ethik II	WP	7	- Hausarbeit
Grundmodul Dogmatik I	WP	5	- Klausur oder mündliche Prüfung

Grundmodul Dogmatik II	WP	7	- Hausarbeit
Grundmodul Fachdidaktik	P	5	- Klausur oder mündliche Prüfung
Modul Religionswissenschaft	WP	8	- Klausur oder mündliche Prüfung
Modul Kirchengeschichte	WP	8	- Klausur oder mündliche Prüfung
Aufbaumodul Biblische Theologie	P	6	- Hausarbeit
Aufbaumodul Systematische Theologie	P	6	- Hausarbeit
Erziehungswissenschaftliches Modul	P	3	- Klausur oder mündliche Prüfung

[§ 38  
gestrichen]

§ 39

**Kulturgutsicherung (Denkmalpflege – Bauforschung und Baugeschichte –  
Restaurierungswissenschaften in der Baudenkmalpflege)**

(1) Fächerangebot

Das Fach Kulturgutsicherung kann als Bachelor-Nebenfach im Umfang von 30 ECTS oder 45 ECTS studiert werden.

(2) Module Kulturgutsicherung 30 ECTS

Die einzelnen Module beinhalten Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei bis fünf Semesterwochenstunden (SWS).

Basismodul (10 ECTS)

Abzulegende Prüfung: Portfolio

Modulgruppe Fachwissen (20 ECTS)

In der Modulgruppe sind vier Module nach Wahl der oder des Studierenden zu absolvieren.

Jeweils abzulegende Prüfung: Hausarbeit.

Modul Fachwissen Denkmalkunde I (5 ECTS);  
 Modul Fachwissen Denkmalkunde II (5 ECTS);  
 Modul Fachwissen Bauforschung I (5 ECTS);  
 Modul Fachwissen Bauforschung II (5 ECTS);  
 Modul Fachwissen Restaurierungswissenschaften I (5 ECTS).

(3) Module Kulturgutsicherung 45 ECTS

Die einzelnen Module beinhalten Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei bis sechs Semesterwochenstunden (SWS). <sup>2</sup>Zu absolvieren sind die Module gemäß Abs. 2 und darüber hinaus folgende Module:

Modulgruppe Vertiefung (10 ECTS)

In der Modulgruppe ist ein Modul nach Wahl der oder des Studierenden zu absolvieren.

Jeweils abzulegende Prüfung: Portfolio

Modul Vertiefung Denkmalkunde (10 ECTS);

Modul Vertiefung Bauforschung (10 ECTS);

Modul Vertiefung Restaurierungswissenschaften (10 ECTS).

Modulgruppe Profilierung (5 ECTS)

In der Modulgruppe ist ein Modul nach Wahl der oder des Studierenden zu absolvieren.

Jeweils abzulegende Prüfung: Hausarbeit

Modul Profilierung Denkmalkunde (5 ECTS);

Modul Profilierung Bauforschung (5 ECTS);

Modul Restaurierungswissenschaften (5 ECTS).

## § 40

### Musikpädagogik

(1) Das Fach kann als Nebenfach im Umfang von 30 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) Studienvoraussetzungen

<sup>1</sup>Die Studentinnen und Studenten sollten über musiktheoretische Grundkenntnisse, ein sensibles musikalisches Gehör und grundlegende musikpraktische Erfahrungen verfügen.

<sup>2</sup>Das Studium setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß Eignungsprüfungsatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der geltenden Fassung voraus.

(3) Module, Modulprüfungen, Fachnotenberechnung und Gesamnotenberechnung

<sup>1</sup>Das Studium besteht aus den nachfolgend aufgelisteten Modulgruppen und Modulen.

<sup>2</sup>Die Bildung der Fachnote erfolgt durch die nachstehend angegebene Gewichtung der Noten aus den jeweiligen Modulen. <sup>3</sup>Bei der Gesamnotenberechnung wird die Fachnote

in Musikpädagogik mit der auf das Fach insgesamt entfallenden ECTS-Punktzahl gewichtet. <sup>4</sup>Den jeweiligen Modulen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 und höchstens 7 Semesterwochenstunden zugeordnet.

Modulgruppen und Module	ECTS- Punkte	Prüfungsform	Bewertung	Fachnoten- berechnung		
				Teiler 30	%	
MODULGRUPPE ,MUSIKTHEORIE/ MUSIK- WISSENSCHAFT‘ (10 ECTS-PUNKTE)						
Musiktheoretische Grundlagen	5	MAP: schriftliche Prüfung (Die schriftliche Modul- prüfung kann nach Wahl der oder des Studierenden durch zwei schriftliche Modul- teilprüfungen ersetzt werden.)	Benotung	5	16,67	33,34
Musikgeschichte	5	MAP: mündliche Prüfung	Benotung	5	16,67	
MODULGRUPPE ,MUSIKPÄDAGOGIK/ MUSIKDIDAKTIK UND MUSIKPRAXIS‘ (20 ECTS-PUNKTE)						
Grundlagen der Musikpädagogik	6	2 Teil- prüfungen: schriftliche Prüfung +	unbenotet	-	-	66,66



und Musikdidaktik (C)		Referat mit schriftlicher Hausarbeit			
Musizieren und Ensembleleitung	7	2 praktische Teilprüfungen	Benotung	10	33,33
Vertiefte fachliche Orientierung (C)	7	MAP: mündliche Prüfung	Benotung	10	33,33

\*MAP = Modulabschlussprüfung

#### (4) Zulassungsvoraussetzungen für Module bzw. Modulprüfungen

Die Zulassung zur Modulprüfung im Modul „Musizieren und Ensembleleitung“ setzt eine verpflichtende Teilnahme an Chor, Orchester, Kammerorchester, Bigband oder einem anderen Ensemble nach Wahl sowie an den Lehrveranstaltungen „Ensembleleitung I und Ensembleleitung II oder alternatives Ensemblebildungsangebot“ voraus.

### [§ 41 gestrichen]

### § 42 Sportdidaktik

(1) <sup>1</sup>Das Fach Sportdidaktik kann als Nebenfach im Umfang von 30 ECTS-Punkten studiert werden. <sup>2</sup>Den Modulen des Fachs sind Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei bis sechs Semesterwochenstunden zugeordnet.

(2) <sup>1</sup>Zu absolvieren sind folgende Module:

Modulbezeichnung	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS
Modul I: Trainingslehre	schriftliche Prüfung (Klausur) und sportpraktische Prüfung	5
Modul II: Allgemeine Sportdidaktik	schriftliche Prüfung (Klausur) und sportpraktische Prüfung	5
Modul III: Bewegungslehre	schriftliche Prüfung (Klausur) und	6

	sportpraktische Prüfung	
Modul IV: Sportpsychologie in Wissenschaft und Praxis	schriftliche Prüfung (Klausur)	6
Modul V: Sportpädagogik in angewandten Kontexten	praktische Studienleistung	8

<sup>2</sup>Gegenstände der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind:

1. Modul I: „Triathlon“- Demonstration von Grundtechniken aus den drei Sportarten Schwimmen, Leichtathletik und der motorischen Beanspruchungsformen (Kraft, Schnelligkeit, Ausdauer und Koordination). Klausur zur Vorlesung Trainingslehre/Sportbiologie.
2. Modul II: „Ballzirkel“- Partnerdemonstration der Ballsporttechnik und /-taktik im Basketball, Fußball, Handball und Volleyball in einem 4-Stationen-Zirkel. Klausur zur Vorlesung Allgemeine Sportdidaktik.
3. Modul III: „Kür“- kreativ gestaltete Gruppensdemonstration verschiedener turnerischer, gymnastischer, tänzerischer und akrobatischer Grundelemente mit teils zugehöriger Hilfestellung aus den im Modul belegten Lehrveranstaltungen. Klausur zur Vorlesung Bewegungslehre/ Spezielle Didaktik.
4. Modul IV: Klausur zur Vorlesung Sportpsychologie.
5. Modul V: Konzipierung und Durchführung einer bewerteten Unterrichtsstunde.

(3) Bei der Bewertung sportpraktischer Prüfungen sind die folgenden Kriterien maßgeblich:

- Bewegungsgenauigkeit (räumlich-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik),
- Bewegungsrhythmus (dynamisch-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik).

(4) Das Bestehen des Fachs setzt ferner voraus, dass folgende Nachweise erbracht werden:

1. Deutsches Sportabzeichen in Bronze (für Erwachsene);
2. Deutsches Rettungsschwimmerabzeichen;
3. Großer Erste-Hilfe-Kurs (16 Stunden).

### § 43 Soziologie

(1) <sup>1</sup>Das Fach Soziologie kann als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden. <sup>2</sup>Den Modulen sind Veranstaltungen zwischen zwei und vier Semesterwochenstunden zugeordnet.

(2) Das Nebenfach Soziologie mit 30 ECTS beinhaltet einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich.

1. <sup>1</sup>Im Pflichtbereich sind folgende Module zu absolvieren:

	Module	ECTS	Modulprüfung
BA Soz A.1.1	Allgemeine Soziologie I	5	Klausur (60 Minuten)
BA Soz A.1.2	Allgemeine Soziologie II	5	Klausur (60 Minuten)
BA Soz A.2	Sozialstruktur im internationalen Vergleich I und II	10	Klausur (120 Minuten)

<sup>2</sup>Studierende, bei denen das Modul "Sozialstruktur im internationalen Vergleich I und II" bereits im Hauptfach oder weiteren Nebenfach enthalten ist, absolvieren im Nebenfach Soziologie zwei Module im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten aus dem Angebot der Kernbereiche der Studienschwerpunkte und/oder aus Vertiefung Allgemeine Soziologie 1-3 aus dem Kernbereich der Modulgruppe Kontextstudium gemäß Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>3</sup>Folgende Studienschwerpunkte des Bachelorstudiengangs Soziologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg stehen zur Auswahl:

- Bildung, Arbeit, Familie und Lebenslauf;
- Bevölkerung, Migration und Integration;
- Europäische und globale Studien;
- Kommunikation und Internet;
- Arbeitsmarkt, Arbeitsorganisation & Arbeitswissenschaft.

2. Der Wahlpflichtbereich beinhaltet:

	Module	ECTS	Modulprüfung
Zu absolvieren sind entweder:			
BA Soz D.1.1, BA Soz D.2.1, BA Soz D.4.1, BA Soz D.5.1, BA Soz D.6.1	Zwei Module aus dem Kernbereich eines Studienschwerpunktes des BA Soziologie	5+5	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 oder 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)

oder:

	<b>Module</b>	<b>ECTS</b>	<b>Modulprüfung</b>
BA Soz B.1.1	Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung Teil I	5	Klausur (60 Minuten)
BA Soz B.1.2	Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung Teil II	5	Klausur (60 Minuten)

(3) Das Nebenfach Soziologie mit 45 ECTS-Punkten beinhaltet einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich.

1. <sup>1</sup>Im Pflichtbereich sind folgende Module zu absolvieren:

	<b>Module</b>	<b>ECTS</b>	<b>Modulprüfung</b>
BA Soz A.1.1	Allgemeine Soziologie I	5	Klausur (60 Minuten)
BA Soz A.1.2	Allgemeine Soziologie II	5	Klausur (60 Minuten)
BA Soz A.2	Sozialstruktur im internationalen Vergleich I und II	10	Klausur (120 Minuten)
BA Soz D.1.1, BA Soz D.2.1, BA Soz D.4.1, BA Soz D.5.1, BA Soz D.6.1	Zwei Module aus dem Kernbereich eines Studienschwerpunktes des BA Soziologie	5+5	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 oder ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz E.1.2, BA Soz E.1.3, BA Soz E.1.4, BA Soz D.1.1, BA Soz D.2.1, BA Soz D.4.1, BA Soz D.5.1, BA Soz D.6.1	Ein Modul aus Vertiefung Allgemeine Soziologie 1-3 oder ein weiteres Modul aus einem der Kernbereiche der Studienschwerpunkte des BA Soziologie	5	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 oder ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)

<sup>2</sup>Studierende bei denen das Modul "Sozialstruktur im internationalen Vergleich I und II" bereits im Hauptfach oder weiteren Nebenfach enthalten ist, absolvieren im Nebenfach Soziologie zwei Module im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten aus dem Angebot der Kernbereiche der Studienschwerpunkte und/oder aus Vertiefung Allgemeine Soziologie 1-3 aus dem Kernbereich Soziologie der Modulgruppe Kontextstudium gemäß Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>3</sup>Folgende Studienschwerpunkte des Bachelorstudiengangs Soziologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg stehen zur Auswahl:

- Bildung, Arbeit, Familie und Lebenslauf;
- Bevölkerung, Migration und Integration;
- Europäische und globale Studien;
- Kommunikation und Internet;
- Arbeitsmarkt, Arbeitsorganisation & Arbeitswissenschaft.

2. Der Wahlpflichtbereich beinhaltet:

	<b>Module</b>	<b>ECTS</b>	<b>Modulprüfung</b>
Zu absolvieren sind entweder:			
BA Soz B.1.1	Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung Teil I	5	Klausur (60 Minuten)
BA Soz B.1.2	Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung Teil II	5	Klausur (60 Minuten)

oder:

	<b>Module</b>	<b>ECTS</b>	<b>Modulprüfung</b>
BA Soz D.1.1, BA Soz D.2.1, BA Soz D.4.1, BA Soz D.5.1, BA Soz D.6.1	Zwei Module aus dem Kernbereich eines weiteren Studienschwerpunktes des BA Soziologie	5+5	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 oder ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)

(4) Eine nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann innerhalb der Höchststudierendauer gemäß APO zu einem regulären Prüfungstermin und ohne Beschränkung der Anzahl der Fehlversuche wiederholt werden.

#### § 44 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Juli 2009 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. September 2009.

Bamberg, 10. September 2009

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert  
Präsident

Die Satzung wurde am 10. September 2009 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. September 2009.